

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Beginn	14:01 Uhr
Ende	16:05 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Grell, Hans Peter (als Vorsitzender)	anwesend
2. GV Dirks, Martin	anwesend
3. GV Vogler, Cristof	anwesend
4. GV Behncke, Michael	anwesend
5. GV Harnack, Michael	fehlt entschuldigt
6. GV Plüschau, Lars	anwesend
7. GV Prehn, Mike	anwesend
8. GV Stahmer, Dieter	anwesend
9. GV Wallbaum, Anja	anwesend
10. GV Wigger, Catharina	anwesend
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Susanne Ehms	

Tagesordnung
<u>I. Öffentlicher Teil:</u>
1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Europawahl am 26.05.2019 – hier: Bildung eines Wahlvorstandes
8. Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers Bergrade und Vereidigung
9. Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Duvensee
10. Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Bergrade
11. Beschluss über die Einrichtung einer Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
12. Beschluss über Wegebaumaßnahmen in der Gemeinde 2019
13. Bericht aus dem Dorfausschuss
<u>II. Nichtöffentlicher Teil</u>
14. Grundstücksangelegenheiten
<u>III. Öffentlicher Teil</u>
15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
16. Verschiedenes

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Grell eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Es wird dem verstorbenen ehemaligen Bürgermeister Herrn Gerhard Stamer mit einer Schweigeminute gedacht.

2. Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer TOP 12 „Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Duvensee und dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“, festgelegt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Der TOP 15 „Grundstücksangelegenheiten“ wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

4. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2018

In der Niederschrift vom 17.12.2018 wird der TOP 11 wie folgt angepasst:

„Herr Plüschau als Sprecher des Finanzausschusses merkt an, dass die Entschädigungssatzung jederzeit wieder geändert werden kann.“

Der Niederschrift wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

5. Einwohnerfragestunde

Herr Karl Björn Petersen bittet die Gemeindevertretung zu beraten, ob es möglich wäre im Gemeindezentrum einen WLAN Hotspot über das Breitband der Stadtwerke einzurichten. Es wird kurz diskutiert. Frau Wigger wird sich um die Einrichtung kümmern.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Herr Manfred Gotthelf bittet die Gemeindevertretung zu prüfen, ob der kleine Raum im Gemeindezentrum neu gestrichen werden kann. Herr Grell kümmert sich um die Umsetzung.

Herr Manfred Dirks möchte wissen wann die Wege in Duvensee saniert werden. Alle Duvenseer haben einen Anspruch auf vernünftige Straßen. Es wird diskutiert. Herr Grell weist auf den TOP 13 hin. Herr Plüschau ergänzt, dass in der letzten Bauausschusssitzung in Bergrade bereits alle möglichen Wegebaumaßnahmen abgehandelt wurden und eine erste Kostenbegutachtung erstellt wurde. Ein Teil wird bereits in diesem Jahr umgesetzt, der Rest dann im Kommenden. Die einzelnen Wege werden im TOP 13 besprochen.

6. Bericht des Bürgermeisters

Entschlammung Löschteiche

Nach der Beschlussfassung wurde der Auftrag, nach rechtlicher Prüfung und mit der Genehmigung vom Kreis, an ein zertifiziertes Unternehmen erteilt. Auch eine Landschaftsarchitektin und Biologin sind involviert. Die Arbeiten sind noch nicht ganz abgeschlossen. In den letzten 2 Wochen war das beauftragte Unternehmen aktiv dabei. Auch auf landwirtschaftlichen Flächen wird entschlammt. Das Wasser musste zum Teil weggefahren werden, da es keine Genehmigung gab dieses in den Vorfluter einfließen zu lassen. In Bergrade wird auf Wunsch der Feuerwehr ein Entnahmeschacht errichtet.

Widerspruch Kreisumlage

Als Information an die Gemeinde – es wurde Einspruch beim Amt Sandesneben-Nuss eingereicht. Die Umlage hätte niedriger ausfallen können. Der Einspruch bietet eine bessere Verhandlungsposition.

Baum Familie Mißfeldt

Es gibt eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Familie Mißfeldt und der Gemeinde Duvensee. Vom Gericht wurde ein Sachverständiger beauftragt. Ein Termin für die Begutachtung wurde noch nicht kommuniziert.

Weg Ellern

Der wassergebundene Weg bis zur Labenzer Gemarkung, soll gemeinsam mit der Gemeinde Labenz saniert werden. Dieses soll durch sogenannte Elermittel mitfinanziert werden – Förderungsmittel der EU. Im Moment haben die beiden Gemeinden noch unterschiedliche Vorstellungen, die zunächst kompatibel aufeinander abgestimmt werden müssen. Es soll eine Teilsanierung sein, kein Ausbau. Dazu soll es in einer kommenden Sitzung ein Gemeinderatsbeschluss geben.

Bergrade Familie Lohse

Auf dem Grundstück der Familie Lohse in Bergrade, wurde die laufende Regenwasserleitung auch zu einer Abwasserleitung erklärt. Diese muss saniert werden. Mit der Familie Lohse wurde ein Vertrag geschlossen. Als Unterstützung wurde das Ingenieurbüro Schwartz beauftragt. Nach letzten Abstimmungen, soll die Sanierung ab Mai beginnen.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

7. Europawahl am 26.05.2019 – hier: Bildung eines Wahlvorstandes

Es werden folgende Personen für den Wahlvorstand zur Europawahl am 26.05.2019 vorgeschlagen:

- | | | |
|-----------------------|---|--------------------------------|
| 1. Thomas Behnke | - | Wahlvorstand |
| 2. Catharina Wigger | - | stellvertretender Wahlvorstand |
| 3. Anja Wallbaum | - | Schriftführer |
| 4. Mike Prehn | - | Beisitz |
| 5. Lars Plüschau | - | Beisitz |
| 6. Dieter Stahmer | - | Beisitz |
| 7. Cristof Vogler | - | Beisitz |
| 8. Alfred Petersen | - | Beisitz |
| 9. Jan Henrik Jürgens | - | Beisitz |

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt, die voran genannten Personen für die Berufung in den Wahlvorstand für die Europawahl am 26.05.2019 vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Herr Grell liest ein Informationsschreiben des Amtes Sandesneben-Nusse vor, in dem Duvensee als Gemeinde für die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik auserwählt worden ist. Die Statistik soll einen Einblick über die Wahlbeteiligung von Männern und Frauen in verschiedenen Altersgruppen geben.

8. Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers Bergrade und Vereidigung

Die Ortswehr Bergrade hat turnusgemäß seinen Ortswehrführer gewählt. Am 09.02.2019 stellte sich Karl Björn Petersen zur Wahl und wurde erneut gewählt. Bürgermeister Grell liest den beglaubigten Auszug vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Wahl von Herrn Karl Björn Petersen zum Ortswehrführer zur Kenntnis, gleichzeitig wird der Wahl gemäß Brandschutzgesetz zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Herr Grell verliest die Niederschrift, vereidigt Karl Björn Petersen und überreicht die Ernennungsurkunde.

9. Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Duvensee

Eine Aufstellung der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Duvensee für das Jahr 2019 ist von der kommunalen Aufsicht vorgeschrieben. Diese betrifft ausschließlich die Kameradschaftskasse. Der Ein- und Ausgabeplan beläuft sich auf 13.000 EUR. Den Gemeindevertretern liegt die Aufstellung vor.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

10. Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Bergrade

Eine Aufstellung der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bergrade für das Jahr 2019 ist von der kommunalen Aufsicht vorgeschrieben. Diese betrifft ausschließlich die Kameradschaftskasse. Der Ein- und Ausgabeplan beläuft sich auf 3.652 EUR. Den Gemeindevertretern liegt die Aufstellung vor. Zusätzlich fließt hier auch die Zuwendung der Gemeinde in Höhe von 220 EUR mit ein.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

11. Beschluss über die Einrichtung einer Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Bürgermeister Grell berichtet über die geplante Einrichtung einer Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Gemeinden Duvensee und Bergrade haben darüber diskutiert und das Vorhaben beschlossen. Die Einrichtung soll in Duvensee beheimatet werden. Dies ist auch bereits in den Satzungen verankert. Des Weiteren verliest Herr Grell das Schreiben an die Gemeindevertretung, in der die Ziele und Aufgaben genau definiert sind. Die Leitung soll von Tanja Detloff übernommen werden. Es sollen 12 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren einmal im Monat in dieser Einrichtung zusammenkommen. Die Kosten pro Jahr belaufen sich auf 500 EUR. Die Kinder sollen spielerisch an das Thema Feuerwehr herangeführt werden, dies soll jedoch keine typische Ausbildung für die Jugendfeuerwehr sein.

Frau Wigger möchte wissen ob die Kinder eine bestimmte Ausrüstung benötigen, ob es ggf. Spenden von ansässigen Firmen gibt und ob bereits Kinder ihr Interesse bekundet haben.

Frau Detloff erläutert dass ausschließlich Warnwesten benötigt werden, die die Kinder ein paar Jahre nutzen können. Über das Thema Spenden aus der Gemeinde wurde noch nicht gesprochen. Es gibt bereits Kinder die ihr Interesse geäußert haben. Der Wunsch so eine Kinderabteilung einzurichten kam aus den Reihen der Familien.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

12. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Duvensee und dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Die ehemaligen Gemeinden Nusse wurden schon immer von der Schleswag Wasser betreut und dieses soll nach dem Zusammenschluss beibehalten werden. Die neue Initiative wurde amtsseitig ausgelöst und die Verträge mit der Schleswag gekündigt.

Herr Luttermann, bisher Mitarbeiter der Schleswag, beginnt am 01.04.2019 seine Anstellung im Amt Sandesneben-Nusse. Er wird auch weiterhin den Bereich Nusse betreuen. Es könnte darüber hinaus auch eine Zusammenarbeit mit dem Amt Berkenhain geben.

Herr Grell verliest die Erläuterung zur Beschluss-Vorlage.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Herr Plüschau weist darauf hin, dass sich in der Anlage I „Erste Nachtragsatzung“ im §14 um einen Fehler in der Größenordnung handeln muss. In der Betragsfreigabe wird von unterschiedlichen Größenordnungen gesprochen. Zu prüfen sind die aufgeführten 5.000 EUR seitens des Amtes.

Herr Vogler merkt an, dass so weniger Kosten generiert werden sollen. Was ist wenn dies nicht funktioniert, kann der Zusammenschluss dann wieder rückgängig gemacht werden? Es wird kurz diskutiert. Herr Plüschau weist darauf hin, dass Verträge immer eine Kündigungsfrist enthalten müssen da diese sonst nicht rechtskräftig sind. Wird keine gesonderte Kündigungsfrist vereinbart, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

13. Beschluss über Wegebaumaßnahmen in der Gemeinde 2019

Herr Behnke, Stellvertreter Bau- und Wegeausschuss, merkt noch einmal an das der Ausschuss immer offen ggü. Sorgen der Bürger ist und versuchen werden die Punkte so gut und schnell wie möglich umzusetzen. Am 12.11.2018 fand eine öffentliche Sitzung statt. Es gibt 2 Beschlussvorlagen für 4 Wege die zur Abstimmung gestellt werden

Bürgermeister Grell übergibt das Wort an den stellvertretenden Bürgermeister Dirks und verlässt den Raum um 15:12 Uhr.

1. Beschlussvorlage

Barkenweg	Kosten: 1.200 EUR
Duvenseer Wall	Kosten: 2.500 EUR
Lüchower Moorweg	Kosten: 3.600 EUR

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Im Bau- und Wegeausschuss sind 13 weitere Straßen fest für 2020 terminiert.

2. Beschlussvorlage

Sandkuhl – der Weg muss saniert und ausgebaut werden. Es ist zu prüfen ob eine Breite von 4,5 m ausreichend ist, oder es 5 m sein müssen. Die Kosten für das Vorhaben belaufen sich auf rund 100.000 EUR. Da der Weg größtenteils von der Grell-Milch GbR genutzt wird, soll eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kosten festgemacht werden. Eine Übereinstimmung des Kostenanteils ist noch in Klärung. Wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, wird es keine Sanierung bzw. Ausbau des Weges geben. Die Umsetzung ist noch in diesem Jahr geplant.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Bürgermeister Grell betritt um 15.30 den Sitzungsraum

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

14. Bericht aus dem Dorfausschuss

Frau Wigger berichtet, dass die Duvenseer sich Artikel aus Duvensee wünschen. In einer ersten Umfrage wurden Artikel wie Kaffeebecher genannt. In den kommenden Wochen soll es ein Informationsblatt dazu geben mit einer Liste von möglichen Artikeln. Die Gemeindevertretung prüft ob Mittel aus dem Gemeindebudget freigegeben werden können, oder diese Artikel käuflich zu erwerben sein werden.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 09.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

III. Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Herr Grell gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung sich beraten hat und keine Beschlüsse gefasst wurden.

17. Verschiedenes

Osterfeuer

Das diesjährige Osterfeuer wird am 20.04.2019 ab 18:30 Uhr stattfinden. Es wird noch über den Platz dafür gesprochen. Dies wird noch mit dem Reitverein und der Feuerwehr abgestimmt.

Entschlammung am Löschteich Sandkuhl

Dort liegt noch Holz welches abtransportiert werden muss. Vielleicht ist das im Rahmen einer Feuerwehrübung möglich. Am besten vor dem Osterfeuer.

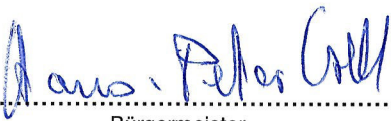
Müllsammelaktion

Es gibt zwei Mögliche Termine – den 23.03.2019 und 30.03.2019. Favorisiert wird allerdings der 30.03.2019 um 10 Uhr. Eine Information wird rechtzeitig vorher rausgegeben. Auch in diesem Jahr stehen wieder Container für die Entsorgung bereit.

Hinweis

Eine Straßenlaterne ist defekt und muss repariert werden.

Bürgermeister Grell bedankt sich bei den Zuschauern und der Gemeindevertretung, dass sie da waren, wünscht allen ein schönes Wochenende und schließt die Sitzung.



.....
Bürgermeister



.....
Protokollführerin

B e s c h l u ß - V o r l a g e

für die Sitzung die Verbandsversammlung am 30.04.2019 , TOP 6

Betreff: Billigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben und den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse nach § 19a GkZ

Nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse haben diese Aufgabe sehr unterschiedlich organisatorisch gelöst. Die Gemeinden Nusse und Ritzerau haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit den jeweiligen Beschlüssen in ihren Gemeindevertretungen auf das Amt Sandesneben-Nusse übertragen. Damit ist das Amt für die Erledigung dieser Aufgabe zuständig. Die übrigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Nusse haben diese Aufgabe behalten und für die Erledigung sich gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG eines Dritten bedient und die Schleswig Abwassergesellschaft (SAWG) mit der entsprechenden Dienstleistung beauftragt. Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Sandesneben haben die Aufgabe nach wie vor und erledigen diese in eigener Zuständigkeit. Fachlich werden diese Gemeinden durch den sog. Amtsklärwärter unterstützt, der Ihnen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt wird.

Nunmehr soll diese unterschiedliche Aufgabenerledigung für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse harmonisiert und auf einen einheitlich guten Qualitätsstandard gebracht werden.

Die Dienstleistungsverträge der ehemaligen Gemeinden des Amtes Nusse mit der SAWG wurden bis auf die Gemeinden Koberg und Panten fristgerecht zum 31.03.2019 gekündigt. Ab diesem Zeitpunkt soll der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung für alle Gemeinden des Amtes erledigen.

Die gesetzliche Verpflichtung gem. § 30 LWG verbleibt allerdings bei den Gemeinden.

Rechtlich ist für ein derartiges Modell der Aufgabenerledigung die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erforderlich.

Durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft verzichtet die Gemeinde, die die Verwaltung des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben in Anspruch nimmt, für die Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen und bedient sich des Zweckverbandes bzw. des Amtes Sandesneben-Nusse.

Die Gemeinde bleibt aber, wie oben bereits erwähnt, Träger der Aufgabe und entscheidet in eigener Verantwortung. Übertragungsfähig ist damit stets nur der verwaltungstechnische Vollzug. Der Träger der Aufgabe ist allein für die Willensbildung verantwortlich. Er kann seine

Entscheidungsbefugnisse nicht auf die verwaltungsführende Körperschaft übertragen. Diese ist rechtlich auf Anweisungen und Beschlüsse des Trägers angewiesen.

Dieses Modell ist auf Dauer angelegt und soll für unbestimmte Zeit gelten.

Die Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Dienstleistung werden durch die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse getragen und haben keine Auswirkung auf die Gebühren der Klärschlammbehandlung.

Details zum künftigen Betrieb des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben sind dem anliegenden Konzept und dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu entnehmen.

Im Auftrag
gez.
Jessen

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben und den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
6				

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Verbandsversammlung war beschlussfähig.

Sandesneben, den

(L.S.)

Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der
Gemeinde.....
und dem
Zweckverband Abwasserverband Sandesneben**

**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Erfüllung von Aufgaben der
Abwasserbeseitigung gem. § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)**

Die Gemeinde , vertreten durch den Bürgermeister
und
der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der
Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom
21.06.2016 (GVOBl. 2016 S. 528)
nach Beschluss der Gemeindevertretung vomund
Beschluss der Verbandsversammlung vom
folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse haben diese Aufgabe in der Vergangenheit sehr unterschiedlich organisatorisch gelöst. Die Gemeinden Nusse und Ritzerau haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit den jeweiligen Beschlüssen in ihren Gemeindevertretungen auf das Amt Sandesneben Nusse übertragen. Damit ist das Amt für die Erledigung dieser Aufgabe zuständig. Die übrigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Nusse haben diese Aufgabe in ihrer Zuständigkeit behalten und für die Erledigung sich gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG eines Dritten bedient und die Schleswag Abwassergesellschaft (SAWG) mit der entsprechenden Dienstleistung beauftragt. Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Sandesneben haben die Aufgabe nach wie vor inne und erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

Nunmehr soll diese unterschiedliche Aufgabenerledigung harmonisiert und im Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zusammengefasst werden.

Rechtlich ist hierfür die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erforderlich.

Die Gemeinde bzw. das Amt bleiben dabei weiterhin als Träger zuständig für die gesetzliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde und der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben bilden gem. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ab dem 01.04.2019 eine Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinde nimmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einrichtungen des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben für sämtliche aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 30 LWG entstehenden Aufgaben in Anspruch.

Dies sind insbesondere der Betrieb aller gemeindlichen Einrichtungen der Abwasserreinigungsanlage, Abwasserpumpwerke und der Kanalisation sowie sämtliche Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO).

§ 3 Aufgabendurchführung

Der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben erledigt für die Gemeinde mit seinem Personal und seinen Einrichtungen folgende konkrete Aufgaben:

1. Klär- und maschinentechnische Wartung der Kläranlage und Pumpwerke
 - Funktion der Schalt- und Steuergeräte und der Schaltautomatik
 - Korrektur der Einstelldaten, wenn erforderlich
 - Prüfung der Notmeldeeinrichtungen
 - Kontrolle automatischer und manueller Betrieb
 - Überprüfung Kabel und Kabeldurchführungen
 - Kontrolle der haustechnischen Einrichtungen
2. Maschinentechnische Wartung soweit vorhanden
3. 14 tägige Anfahrt der Pumpstationen
4. Klärtechnische Wartung
5. Zusatzarbeiten zur maschinentechnischen Wartung soweit vorhanden
6. Probenahme und Protokollierung nach den Vorschriften der SÜVO
7. Kanalisation
 - Veranlassung der Kanalreinigungsarbeiten
 - Kontrolle der Kanaldeckel auf Sitz inklusive Schachtkontrolle (1/Jahr)
 - Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen (1/Jahr)
 - Reststoffentsorgung
8. Reparaturen und Instandhaltung
9. Reinigungsarbeiten
10. Ausfallmeldungen
11. Zugänglichkeit
12. Rufbereitschaft

§ 4 Zusammenarbeit und Wohlwollensklausel

Die Gemeinde unterstützt den Zweckverband Abwasserverband Sandesneben uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, den Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und Regelungslücken nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszustatten.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von Stundenzetteln und jährlicher Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten durch das Amt Sandesneben-Nusse mit der Gemeinde

.....

Die Abrechnung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Kostenrechnung anhand eines Betriebsabrechnungsbogens. Die Personal- und Sachkosten werden verursachergerecht ermittelt und werden transparent und jederzeit nachvollziehbar durch das Amt Sandesneben-Nusse dargestellt.

§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.04.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

(3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Sandesneben, den

Für den Zweckverband Abwasserverband Sandesneben

Hardtke
Verbandsvorsteher

Für die Gemeinde.....

Bürgermeister